

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. Oktober 2019

**919.**

**ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich, unwesentliche Projektänderung**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde hat am 23. September 2018 für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich der Errichtung einer Vorfinanzierung von 50 Millionen Franken und einem Objektkredit von 235 Millionen Franken zugestimmt (GR Nr. 2017/220). Ein Teilbetrag des Objektkredits im Umfang von 33,1 Millionen Franken (exklusive Mehrwertsteuer) ist mit der Zweckbestimmung «Hauptleitungen neue Fernwärmegebiete» umschrieben, um die an die Verbindungsleitung angrenzenden Gebiete Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass und Gewerbeschule zu erschliessen.

Inzwischen sind die Bauarbeiten für das Herzstück des Erweiterungsprojekts – die Verbindungsleitung Hagenholz–Josefstrasse – angelaufen. Planerisch weit fortgeschritten sind auch die Erschliessungen der neuen Fernwärmegebiete, die grösstenteils koordiniert mit Strassenbauprojekten des Tiefbauamts realisiert werden sollen. Damit die damit erzielbaren Synergieeffekte optimal ausgeschöpft werden können, sollen bereits die ab 2019 vom Tiefbauamt geplanten Strassenbauprojekte im Perimeter der neuen Fernwärmegebiete genutzt werden, um die gesamte benötigte Fernwärme-Infrastruktur in die ohnehin geöffneten Gräben einzulegen und mit ersten Hausanschlüssen bereits ab 2022 Einnahmen durch neue Fernwärmebezügler zu generieren.

## **2. Teilleitungen / Hausanschlüsse**

Ein Grossteil der zu verlegenden Rohre betrifft Hauptleitungen, deren Finanzierung durch den erwähnten Kreditbeschluss gedeckt ist. Die Zweckbindung der 33,1 Millionen Franken für Hauptleitungen beruhte auch auf der bisherigen Praxis, wonach Hausanschlüsse an Hauptleitungen angebonden werden, wenn der Trasseeverlauf dies ermöglicht. Künftig sollen zur Stärkung der Versorgungssicherheit die Hauptleitungen jedoch möglichst wenig mit Abzweigern angebohrt werden, denn jeder dieser Anschlüsse birgt ein Leckagerisiko, das zur Behebung ein Abstellen der Hauptleitung erforderlich machen würde. Die Konsequenz dieser Anpassung ist, dass vermehrt Teilleitungen benötigt werden, die parallel zu den Hauptleitungen in die Gräben gelegt werden. Sie weisen einen einzigen Anschluss an die Hauptleitung auf und stellen mit Abzweigern die Versorgung zu den Hausanschlüssen sicher. Muss infolge einer Leckage nur eine Teilleitung abgestellt werden, ist das von der Fernwärmeversorgung abgetrennte Gebiet weitaus kleiner, als wenn eine Hauptleitung betroffen wäre. Um die volle Synergie zu erreichen, sollen auch die Abzweigungen zu den Hausanschlüssen inklusive der Hausanschlüsse realisiert werden.

## **3. Unwesentliche Kreditanpassung**

Der Bundesgerichtsentscheid BGE 104 Ia 425 präzisiert für den Hoch- und Tiefbausektor, in welchem Umfang nachträgliche Projektänderungen ohne erneute Kreditbewilligung zulässig sind. Grundsätzlich darf der Kredit durch die Projektänderung seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden. Der Verwaltung wird das Recht eingeräumt, bei Hoch- und Tiefbauten Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu berücksichtigen und wünschbare Projektanpassungen vorzunehmen.

Das im Gemeindebeschluss vom 23. September 2018 beschriebene Bauvolumen der ersten sechs Stränge der Hauptleitungen kann gemäss aktueller Planung von ERZ im skizzierten Zeithorizont bis 2025 selbst dann umgesetzt werden, wenn parallel dazu Teilleitungen und

Hausanschlüsse realisiert werden. Der zur Verfügung stehende Objektkreditanteil von 33,1 Millionen Franken reicht für beides. Die Teilleitungen werden zur Hauptsache in die Gräben der Hauptleitungen eingelegt und verursachen für ERZ nur Kosten für die Rohre und die Verlegung, da der Tiefbau ohnehin zulasten der Hauptleitung geht. Zudem ist der Synergieeffekt bei den Hauptleitungen durch das koordinierte Bauen so gross, dass die Einsparungen die geplanten Ausgaben für die Teilleitungen und Hausanschlüsse kompensieren. Die aktuelle Planung geht davon aus, dass dank den Einsparungen aus dem koordinierten Bauen die erwähnten sechs Stränge der Hauptleitungen für rund 27 Millionen Franken gebaut werden können. Damit stehen rund 6 Millionen Franken für Teilleitungen und Hausanschlüsse zur Verfügung. Für diesen Zweck sind bis Ende 2022 rund 4 Millionen Franken eingeplant. In Abhängigkeit zum Baufortschritt können mit den verbleibenden Mitteln bis zur Ausschöpfung des Kreditvolumens von 33,1 Millionen Franken weitere Teilleitungen und Hausanschlüsse realisiert werden.

Aus den geschilderten Gründen soll die Zweckbindung des Anteils von 33,1 Millionen Franken am Objektkredit für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich im Sinne einer unwesentlichen Projektänderung auf «Hauptleitungen und Teilleitungen / Hausanschlüsse neue Fernwärmegebiete» erweitert werden.

#### **4. Synergiegewinne**

Ein Verzicht auf den Einbau von Teilleitungen und Hausanschlüssen in den aktuell anlaufenden Strassenbauprojekten des TAZ ist im Hinblick auf die zu erzielenden Einsparungen nicht zu verantworten. Würden jetzt lediglich die Hauptleitungen eingebaut, könnten die Strassen frühestens fünf Jahre später wieder geöffnet werden, um die Feinverteilungsinfrastruktur einzulegen. Dies verursacht doppelte Ausgaben für den Grabenbau und schädigt sanierte Strassenabschnitte durch den neuerlichen Aufbruch. Während der fünfjährigen Sperrfrist könnten keine Hausanschlüsse erstellt und demzufolge keine Gebühren für Wärmelieferungen erzielt werden. Falls 2019–2021 Hausanschlüsse erstellt werden können, fliesst bereits ab 2022 nach Inbetriebnahme der Verbindungsleitung Heizenergie an Kundinnen und Kunden im erweiterten Fernwärmegebiet. Im anderen Fall könnte die Energielieferung frühestens 2025 aufgenommen werden.

Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass Hausanschlüsse Anschlussgebühren auslösen, die die Erstellungskosten zu 30 Prozent decken.

#### **5. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für unwesentliche Projektänderungen liegt praxisgemäss bei der Dienstabteilung bzw. bei dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin. Aufgrund der politischen Bedeutung des Fernwärmeausbaus wird sie vorliegend dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die unwesentliche Projektänderung wird gemäss Kapitel 2–4 bewilligt.
2. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti